

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 11. Jüli 1859.)

Die von der königl. sardinischen Gesandtschaft eingegebenen Noten vom 8. dieß (siehe Seite 188 hievor) hat der Bundesrath folgendermaßen erwidert:

„Den geschätzten Noten vom 8. l. Mts. hat der Schweizerische Bundesrath mit Vergnügen entnommen, daß, wie er es übrigens nicht anders erwartete, seine Reklamationen vom 24. und 27. Juni abhin, die Redaktion des in Turin erscheinenden offiziellen Bülletin, die Verhältnisse der in Italien niedergelassenen Schweizer und die in Mailand angeschlagene Proklamation betreffend, in anerkennenswerther Weise Rechnung theils schon getragen worden ist, theils künftig getragen werden soll.

Die Fassung der eingelangten Noten gibt inzwischen dem Bundesrath zu einigen Bemerkungen Veranlassung, die einerseits seine frühern Reklamationen aufzuklären vermögen und die er andererseits in Wahrung seiner Würde und seiner internationalen Stellung nicht glaubt vorenthalten zu sollen.

Was die vom königlichen Ministerium in Beziehung auf die Redaktion des offiziellen Bülletin geäußerte Ansicht betrifft, so hat der Bundesrath allerdings deshalb Beschwerde geführt, weil die Erzählung der Vorgänge in Perugia immer und wiederholt von Schweizern spricht und so der Annahme Raum verschafft, als ob eigentliche kapitulierte Schweizerregimenter in päpstlichen Diensten ständen, in der Weise, wie dieß leider nur zu lange in verschiedenen europäischen Staaten und zuletzt noch im Königreich Beider Sizilien der Fall gewesen ist. Es war mithin Pflicht des Bundesrathes, den Ungrund dieser Annahme darzuthun und bestimmt nachzuweisen, daß weder die Schweiz, noch einzelne Kantone in Kapitulationsverhältnissen zu Rom stehen, und daß die fälschlich unter dem Namen Schweizerregimenter in päpstlichen Diensten befindlichen Truppen nichts weiter seien, als eigentliche Fremdenregimenter, zu denen die Schweiz nur das kleinere Kontingent liefere. Es hat sich in der That herausgestellt, daß gerade das in Perugia in Aktion befindlich gewesene erste Fremdenregiment aus den verschiedensten Nationalitäten: Belgiern, Franzosen, Deutschen, Italienern, Savoyarden, selbst Irländern, zusammengesetzt ist und daß die Schweizer dabei nicht ganz mit einem Dritttheil vertreten sind. Durch diesen Nachweis hoffte der Bundesrath den übeln Eindruck zu verwischen, welchen die Annahme hervorbringen mußte, als ob es ausschließlich oder vorzugsweise Schweizer gewesen seien, deren sich die päpstliche Regierung zur Niederhaltung einer Volksdemonstration als Werkzeug bedient hat. Er hoffte die ungünstige Stimmung zu beschwichtigen, welche in Folge einer

ungegründeten Voraussetzung auf Angehörige der Schweiz sich zu entladen schien, die bei dem fremden Militärdienste in keiner Weise betheiligt sind, die vielmehr ruhig und friedlich in den verschiedenen Städten Italiens ihren Gewerben nachgehen und die denselben Rechtsschutz in Anspruch nehmen können, welchen die Schweiz den bei ihr niedergelassenen Bürgern Italiens eben so freigebig als nachhaltig gewährt. Wenn daher, wie man nach der verehrten Note mit Zuversicht erwarten kann, die Redaktion des offiziellen Bulletin angewiesen wird, Schweizerregimenter und Fremdenregimenter nicht zu identifiziren und den Haß der einheimischen Bevölkerung durch eine unangemessene Darstellung auf die Schweiz und deren in Italien angelesene Bürger hinzuwenden, so ist der Zweck erreicht, welchen der Bundesrath in seiner Note vom 24. v. Mts. im Auge gehabt und den er dem königlichen Ministerium zu gerechter Würdigung und damit zur Beseitigung des Uebelstandes unterbreitet hat.

„Von größerer Bedeutung, von ungleich erheblicherer Tragweite ist aber in den Augen des Bundesrathes ein Passus am Schlusse der beiden Noten vom 8. l. Mts., in welchem geradezu die Ansicht ausgesprochen wird, als ob sowol die Eidgenossenschaft, wie auch einzelne schweizerische Kantone im Laufe der gegenwärtigen Krisis die Neutralität nicht gleichmäßig und gewissenhaft beobachtet, sondern gegentheils eine gewisse Parteilichkeit zu Gunsten Oesterreichs an den Tag gelegt hätten.

„Der Bundesrath will es nicht bergen, daß diese Bemerkung ihn nicht bloß überrascht, sondern auch schmerzlich berührt hat, daß sie einen um so peinlicheren Eindruck zurüklaffen mußte, als die Eidgenossenschaft sich bewußt ist, einen solchen Vorwurf, der von einer Kränkung sich in Nichts unterscheidet, in keiner Weise verdient zu haben. Es ist dem Bundesrathe freilich nicht entgangen, daß einzelne seiner Maßregeln in der Bevölkerung der Nachbarstaaten eine ungünstige und schiefe und damit ungerechte Beurtheilung gefunden haben. Er durfte aber voraussetzen, daß wenigstens die Regierungen von Einseitigkeit sich frei halten und daß sie seine Handlungsweise von dem höhern Standpunkte aus würdigen werden, den die Verhältnisse der Schweiz vorgezeichnet haben, und der von ihr, wie sie glaubt, konsequent festgehalten worden ist.

„Wenn die Bevölkerung, ausgehend von Vorurtheilen und von einer bloß oberflächlichen Kenntniß der Umstände, zu einem schiefen Urtheile gelangt, wenn die Begriffe von Neutralität und Konvenienz nicht hinlänglich unterschieden und aus einander gehalten werden, so kann das nicht Wunder nehmen, vielmehr ist lediglich darauf zu resigniren, daß die Zeit und eine nachfolgende unparteiische Würdigung das Urtheil berichtigen und die Stimmung wieder ausgleichen werde. Allein zu den Regierungen, die doch die Verhältnisse allseitiger würdigen können, denen eine unbefangene Anschauungsweise zu Gebote steht, sollte man sich versehen dürfen, daß sie Einflüsterungen kein Gehör geben werden, durch die ein so nachtheiliges Licht auf den Nachbarstaat geworfen wird. Der Bundesrath, als Exekutive der Eidgenossenschaft, darf ohne Ueberhebung die Anerkennung in Anspruch

nehmen, daß er seinem Programme vom 14. März d. J. vollkommen treu geblieben und nach bestem Wissen und Gewissen nachgekommen ist. Er glaubt, von der unparteiischen Geschichte das Zeugniß gewärtigen zu können, daß er das von ihm angenommene Prinzip der Neutralität allen kriegsführenden Mächten gegenüber vollkommen gleichmäßig gehandhabt, daß er dabei weder nach rechts, noch nach links geschaut, daß er keinen unwürdigen Sympathien Gehör geschenkt, daß er insbesondere auch seine Treue demjenigen Staate gegenüber nicht gebrochen habe, mit welchem die Schweiz seit einer Reihe von Jahren in den besten freundschaftlichen Verhältnissen lebt, welcher ihr durch seine Lage, durch seine politischen Institutionen und seine sozialen Bestrebungen so nahe gebracht ist, und für dessen glückliche Zukunft sie nur die aufrichtigsten Wünsche hegen kann.

Von diesem Staate durfte sie am wenigsten besorgen, ein Verkennen ihrer Absichten und ihrer Handlungen zu befahren; sie durfte, wenn von irgend Jemandem, so von diesem Nachbarstaate vielmehr einer richtigen, durch nichts präokkupirten Auffassung seiner Stellung sich versichert halten. Sollte sie sich hierin getäuscht haben, so müßte sie dies lebhaft beklagen, und dies um so mehr, weil eine gegentheilige Auffassung, wie sie bestimmt versichern darf, lediglich auf Mißverständnissen beruhen müßte. Der Bundesrath würde aber besorgen, seiner Stellung nicht gehörig zu wahren, wenn er den Vorwurf der Parteilichkeit ungerügt hinnähme, wenn er nicht entschiedene Verwahrung gegen die Supposition einlegte, als ob die Schweiz den Verpflichtungen, welche ihr als einem neutralen Staate aufliegen, nicht in allen Theilen nachgekommen wäre, als ob sie diese Verpflichtungen einen Augenblick hätte mißkennen können. Es ist dem Bundesrathe, welcher die ganze Situation mit dem ihr gebührenden Ernste überwachte, auch von Seite der Kantone oder von Seite eidgenössischer Behörden nicht eine einzige Thatsache bekannt geworden, welche den Vorwurf der Parteinahme zu rechtfertigen vermöchte. Sollten derartige Handlungen von irgend einer eidgenössischen Autorität wirklich begangen worden und zur Kenntniß der königlichen Regierung gelangt sein, so hätte der Bundesrath ohne Zweifel eine dießfällige Mittheilung erwarten dürfen, indem sich darin das Vertrauen ausgesprochen hätte, daß die Schweiz keine Handlung dulden werde, durch welche die freundschaftlichen Beziehungen zu Sardinien irgend alterirt werden könnten. Ein Akt der Hostilität gegen Sardinien ist ihm aber bis zu diesem Augenblicke von keiner Seite signalisirt worden. Die vom Bundesrathe eingehaltene Politik liegt Jedermann offen vor Augen und so kann er verlangen, daß übelwollenden Ergüssen einer feindseligen Presse oder ungerechtfertigten Klagen einer ungenügend unterrichteten Bevölkerung kein größeres Gewicht beigemessen werde, als dieselben unter Umständen verdienen.

„Der schweizerische Bundesrath konnte und durfte diese wenig angenehme Angelegenheit nicht mit Stillschweigen übergehen; denn wenn er auch auf jedes weitere Verdienst verzichtet, so hofft er doch, daß die Anerkennung

nung ihm nicht ausbleiben werde, daß er die übernommenen Verpflichtungen ohne Gefährde Niemandem zu Lieb und Niemandem zu Leid wahrgenommen habe, und daß er auch den leisesten Vorwurf nicht verdiene, welcher dahin abzielen könnte, als habe er in seinem Verfahren den kriegsführenden Mächten gegenüber die Wage nicht vollkommen gleichmäßig gehalten.

„Indem der schweizerische Bundesrath nicht ermangeln wollte, theils zur Wahrung seiner eigenen Ehre, theils zur Beseitigung jeglichen Mißverständnisses, das in kritischen Zeiten doppelt gefährlich und daher gleich in seinem Entstehen aufzuhellen ist, diese bestimmte Erklärung abzugeben, glaubt er in seiner Erwartung nicht zu irren, daß dieselbe vermögend sein werde, etwaige unbegründete Urtheile zu berichtigen und seine Situation auch der königlichen Regierung gegenüber vollständig aufzuklären.“

„Er benutz gleichzeitig diesen Anlaß, rc.“

(Vom 13. Juli 1859.)

In Folge des zwischen dem Kaiser der Franzosen und dem Kaiser von Oesterreich abgeschlossenen Friedens hat der Bundesrath an die Bundesversammlung nachträglich nachstehenden Bericht erstattet:

Tit.!

„In Ergänzung desjenigen Berichts, welchen wir unterm 1. I. Mts. über die politischen Verhältnisse Ihnen zu erstatten die Ehre hatten, sehen wir uns zu der weitem Mittheilung veranlaßt, daß nach übereinstimmenden, hieher gelangten Anzeigen am 11. dieß der Friede zwischen dem Kaiser der Franzosen und dem Kaiser von Oesterreich zum Abschlusse gekommen ist. Ueber die Wichtigkeit dieser Angabe kann kaum ein Zweifel bestehen, obschon noch eine offizielle Mittheilung zu gewärtigen ist. Dieser wichtige Vorgang veränderte natürlich die Situation wesentlich, und wir waren daher in der Lage, diejenigen außerordentlichen Maßnahmen wieder aufzuheben, die wir im Interesse der Neutralität und der Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft seit dem 14. März l. J. getroffen haben, und von denen Ihnen jeweilen rechtzeitig Kenntniß gegeben worden ist.

Demgemäß haben wir heute beschlossen:

- 1) Die im Kanton Graubünden aufgestellte Brigade zu entlassen;
- 2) die auf Waffen gelegte Beschlagnahme wieder aufzuheben, und die sequestrirten Gegenstände den respektiven Eigenthümern zur Verfügung zu stellen;
- 3) den durch Schlußnahme vom 21. März erhöhten Ausfuhrzoll auf Pferde wieder aufzuheben;
- 4) die in der Bekanntmachung vom 20. Mai veröffentlichten Maßnahmen, im Interesse einer wirksamen Gränzpolizei, außer Kraft treten und

die Handhabung der Gränzpolizei wieder an die betreffenden Kantone übergehen zu lassen;

- 5) die Ablieferung der von den sardinischen Dampfschiffen zurückgehaltenen Schiffskanonen an ihre Eigenthümer zu bewilligen.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die sequestrirt gewesenen sardinischen Dampfschiffe bereits durch Verfügung vom 4. Juli wieder frei gegeben worden sind, nachdem von der sardinischen Regierung die offizielle Erklärung erfolgt war, diese Schiffe während des gegenwärtigen Krieges zu keinen Kriegszwecken gegen den Feind verwenden zu wollen.

Im Fernern fügen wir bei, daß die Entlassung der noch im Kanton Tessin befindlichen Truppen bereits früher von uns grundsätzlich beschlossen worden ist, und daß unter den jetzigen Verhältnissen der Vollziehung dieser Maßregel kein Hinderniß mehr im Wege stehen dürfte.

„Indem wir die Ehre haben, Sie hievon zu verständigen, bezeugen wir diesen Anlaß, Sie, Lit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.“

Der Bundesrath hat beschlossen, die vom Großen Rathe des Kantons Graubünden unterm 8. Juni abhin ertheilte einjährige Fristverlängerung für den Beginn der Erarbeiten an der Eisenbahn von Chur bis zur Tessinergränze auf dem Lukmanier der Bundesversammlung zur Genehmigung zu empfehlen.

Ein Patent für den Handel mit Schießpulver hat erhalten:

Herr J. Mast, Gemeinderathschreiber in Hochdorf, Kts. Luzern.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.07.1859
Date	
Data	
Seite	210-214
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 814

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.